

AGRI-protect DIE BÄUERLICHE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Rechtsschutz für Bäuerinnen bzw. Bauern und ihre Betriebe

(Betriebs-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Agrisano-Versicherte)

Die Agrisano Versicherungen AG ergänzt ihr Angebot durch zweckmässige vermittelte Versicherungen wie die bäuerliche Rechtsschutzversicherung AGRI-protect.

Ganze Schweiz ausser Kantone BE, FR, NE und JU

Die Agrisano Versicherungen AG hat mit der Orion Rechtsschutzversicherungen AG einen speziell auf die Landwirtschaft zugeschnittenen Kollektivvertrag abgeschlossen. Bei rechtlichen Auseinandersetzungen stehen der Orion Spezialisten zur Seite von «Treuhand und Schätzungen» (T+S), ein in der Landwirtschaft führendes Beratungs- und Treuhandbüro des Schweizerischen Bauernverbandes.

des. Dessen Fachpersonal übernimmt in Sachen AGRI-protect die Schadenregulierung bei landwirtschaftsspezifischen Rechtsstreitigkeiten, die Spezialwissen erfordern.

Kantone BE, FR, NE und JU

Für die Region BE, FR, NE und JU hat die Agrisano Versicherungen AG mit der Société rurale d'assurance de protection juridique FRV (SRJP) bzw. der bäuerlichen Rechtsschutzversicherung FRV (BRSV) einen Kollektivvertrag abgeschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG (AGRI-protect)

Ganze Schweiz ausser Kantone BE, FR, NE und JU	3 - 15
Kantone BE, FR, NE und JU.....	17 - 20

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG (AGRI-protect)

ganze Schweiz ausser Kantone BE, FR, NE und JU

Rechtsträger: Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Centralbahnstrasse 11, 4002 Basel

Allgemeine Versicherungsbedingungen
mit Gültigkeit vom 1. Januar 2013

INHALTSVERZEICHNIS

KUNDENINFORMATIONEN NACH VVG.....	4
ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB).....	5
A Örtlicher Geltungsbereich	5
A1 Wo gilt die Versicherung	5
A2 Begriffsdefinitionen	5
B Betriebs- und Privat-Rechtsschutz.....	5
B1 Wer ist versichert	5
B2 Welche Rechtsfälle sind versichert	6
C Verkehrs-Rechtsschutz.....	11
C1 Wer ist versichert	11
C2 Welche Rechtsfälle sind versichert	12
D Gemeinsame Bestimmungen.....	14
D1 Welche Leistungen werden erbracht	12
D2 Selbstbehalt	12
D3 Ausschlüsse	13
D4 Wann erfolgt eine Leistungskürzung	13
D5 Wann gilt die Versicherung	14
D6 Wie kann der Vertrag in einem versicherten Rechtsfall aufgelöst werden	14
D7 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt	14
D8 Meinungsverschiedenheiten	14
D9 Widerrufsrecht und dessen Wirkung	14
D10 Was gilt bezüglich der Prämien	15
D11 Verletzung von Obliegenheiten	15
D12 An welche Adresse sind Mitteilungen zu richten	15
D13 Was geschieht bei einem Wohnsitzwechsel.....	15
D14 Maklerentschädigung	15
D15 Wo ist der Gerichtsstand.....	15
D16 Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet	15

KUNDENINFORMATIONEN NACH VVG

Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Allgemeines

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages / der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag / der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, nachstehend Orion genannt, mit statutarischem Sitz in 4002 Basel. Orion ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Die Agrisano Versicherungen AG (nachfolgend Agrisano genannt) ist bei der Vertragsabwicklung beteiligt und kann im Auftrag von Orion

- die Vertragsdokumente erstellen,
- die Prämie einfordern,
- den Vertrag abändern oder kündigen,
- sämtliche Mitteilungen einholen.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Orion die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt Orion ganz geschuldet, wenn eine Versicherungsleistung erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

• **Gefahrveränderungen:**

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies Orion unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

• **Sachverhaltsermittlung:**

Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Orion alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von Orion einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Orion die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Orion ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

• **Versicherungsfall:**

Das versicherte Ereignis ist Orion unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist. In den Vertragsbedingungen ist geregelt, in welchen Fällen eine Karenzfrist von 3 Monaten zur Anwendung gelangt.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- unter Wahrung der Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 30. Juni oder 31. Dezember. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Orion eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr;
- in jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von dessen Erledigung durch Orion;
- wenn Agrisano oder Orion die Prämien erhöht oder die Versicherungsbedingungen ändern. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Agrisano eintreffen;
- wenn Orion die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Orion kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- unter Wahrung der Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 30. Juni oder 31. Dezember. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.
- in jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Erledigung des Falles erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Orion kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Orion darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetruges.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandelt Orion Daten?

Orion bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Orion kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an Agrisano zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner kann Orion bei Stellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Orion über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

Rechtsschutz für Bäuerinnen bzw. Bauern und ihre Betriebe
(Betriebs-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Agrisano-Versicherte)

A Örtlicher Geltungsbereich

A1 Wo gilt die Versicherung

1 Der jeweils massgebende örtliche Geltungsbereich ist in der entsprechenden Spalte der Tabelle «Welche Rechtsgebiete sind versichert» (Art. B2 bzw. C2) aufgeführt.

2 Versicherte Inkassomassnahmen werden nur innerhalb des für das Rechtsgebiet massgebenden örtlichen Geltungsbereiches durchgeführt.

A2 Begriffsdefinitionen

Örtlicher Geltungsbereich	Versichert sind, unabhängig vom Ort des Ereignisses, Rechtsfälle mit Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes, sofern entsprechendes Landesrecht anwendbar ist und im Zeitpunkt der Anmeldung des Rechtsfalles der Gerichtsstand für die Vollstreckung ebenfalls innerhalb des versicherten Gebietes liegt.
Schweiz	Schweizweite Deckung. Das Fürstentum Liechtenstein ist der Schweiz gleichgestellt.
Europa	Geografisches Europa bis zum Ural und Mittelmeerrandstaaten.
Ausserhalb der Schweiz CHF ...	Bei Gerichtsstand ausserhalb der Schweiz massgebende Versicherungssumme.

B Betriebs- und Privat-Rechtsschutz

B1 Wer ist versichert

1 Versichert sind:

- der in der Police aufgeführte Versicherte;
- seine mit ihm im selben Haushalt lebenden Kinder bis und mit dem Kalenderjahr, in dem diese das 18. Lebensjahr abgeschlossen haben;
- die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Versicherten, wenn sein Tod einen versicherten Rechtsfall ausgelöst hat oder ein versicherter Rechtsfall noch nicht abgeschlossen ist.

2 Der Bereich Betriebs-Rechtsschutz gilt nur für Landwirtschaftsbetriebe. Zuerwerbsformen in Verbindung mit dem Landwirtschaftsbetrieb sind jedoch mit eingeschlossen, solange der jährliche Umsatz CHF 100 000 nicht übersteigt.

B2 Welche Rechtsfälle sind versichert (abschliessende Aufzählung):

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Karenzfrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:
1 Schadenersatzrecht Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung / Tötung) sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden.	Europa	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens
2 Opferhilfe Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. B2 Abs. 1 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe.	Europa	3 Monate	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens
3 Strafanzeige Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. B2 Abs. 1 notwendig ist.	Europa	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.
4 Strafverteidigung Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Strafbestimmungen.	Europa	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Rechtsvorschriften.
5 Sachenrecht Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen und Tieren.	Schweiz	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.
6 Versicherungsrecht Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit öffentlich-rechtlichen Versicherungen (AHV / IV, SUVA etc.), Pensionskassen und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen.	Schweiz	3 Monate	Beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat. In allen übrigen Fällen: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.
7 Arbeitsrecht Streitigkeiten aus Arbeitsvertrag.	Schweiz	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.
8 Patientenrecht Streitigkeiten als Patient gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen a in der Schweiz, b im Ausland nur bei notfallmässigen medizinischen Behandlungen.	a Schweiz b Europa	3 Monate, ausser bei notfallmässigen Behandlungen	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.
9 Übriges Vertragsrecht Streitigkeiten aus folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung): a Kaufvertrag (inkl. E-Commerce) über bewegliche Sachen und Tiere, b Tausch- und Schenkungsvertrag über bewegliche Sachen und Tiere, c Leihe, Hinterlegungs- und Frachtvertrag, d Werkvertrag über bewegliche Sachen und Auftrag, e Darlehen.	Schweiz	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.

Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:	Selbstbehalt:	Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3):
500 000 Ausserhalb der Schweiz: 100 000	CHF 300 plus 10%		- im Zusammenhang mit Ehrverletzungen. - für Schadenersatzansprüche als Folge eines Ereignisses, bei dem der Versicherte Lenker oder Halter eines Motorfahrzeuges war.
500 000 Ausserhalb der Schweiz: 100 000	CHF 300.- plus 10%		
500 000 Ausserhalb der Schweiz: 100 000	CHF 300 plus 10%	Vorschuss für Strafkautionen: 100 000	- im Zusammenhang mit Ehrverletzungen.
500 000 Ausserhalb der Schweiz: 100 000	CHF 300 plus 10%	Vorschuss für Strafkautionen: 100 000	- im Zusammenhang mit Ehrverletzungen. - in Verfahren als Folge eines Ereignisses, bei dem der Versicherte Lenker oder Halter eines Motorfahrzeuges war.
500 000	CHF 300 plus 10%		
500 000	CHF 300 plus 10%		
500 000	CHF 300 plus 10%	Es ist ein Streitwert von maximal CHF 150 000 versichert. Bei (auch aussergerichtlichen) Fällen mit höherem Streitwert werden die Kosten nur anteilmässig übernommen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten Forderung (inkl. Widerklage) und nicht nach eventuellen Teilklagen.	
500 000 Ausserhalb der Schweiz: 100 000	CHF 300 plus 10%	b Ein Notfall liegt vor, wenn der Versicherte bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt einer medizinischen Behandlung bedarf und eine vorgängige Rückreise in die Schweiz nicht zumutbar ist.	- wenn sich der Versicherte zum Zwecke der Behandlung ins Ausland begibt. - bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schönheitsoperationen, ausser es handelt sich um einen infolge Unfall oder Krankheit medizinisch notwendig gewordenen Eingriff.
20 000	CHF 300 plus 10%		a beim Inkasso unbestrittener Forderungen. d - für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben. - beim Inkasso unbestrittener Forderungen. e bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Belehnung/Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken.

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Karenzfrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:
<p>10 Rechtsschutz für Mieter, Pächter oder Grundeigentümer</p> <p>Rechtswahrung des Versicherten für in der Schweiz gelegene Objekte / Grundstücke</p> <p>a im Zusammenhang mit den dem landwirtschaftlichen Betrieb des Versicherten dienenden Liegenschaften bei Streitigkeiten aus Werkvertrag.</p> <p>b als Mieter oder Pächter aus Miet- oder Pachtvertrag für dem landwirtschaftlichen Betrieb des Versicherungsnehmers dienende Liegenschaften oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.</p> <p>c als Mieter gegenüber seinem Vermieter bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem zum Eigenbedarf gemieteten, nicht gewerblich genutzten Mietobjekt.</p> <p>d als Partei eines Miet- oder Leasingvertrages über eine bewegliche Sache.</p> <p>e als Grundeigentümer bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Aussicht, • Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken, • Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste). - Streitigkeiten mit Versicherungen, - Streitigkeiten aus aktiven und passiven Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grenzstreitigkeiten sowie Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sachschäden, welche eine dem Versicherungsnehmer gehörende Liegenschaft betreffen, - Streitigkeiten mit Mietern oder Pächtern, sofern Teile des Betriebszentrums eines landwirtschaftlichen Betriebes gemäss Art. 6 Abs. 1 und 3 innerhalb einer Distanz nach Art. 10 Abs. 1 lit. a der Begriffsverordnung (SR 910.91) betroffen sind und diese Teile dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11) unterstellt sind. <p>f nur im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb:</p> <p>Auseinandersetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus Umweltschutzbestimmungen des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01), Gewässerschutzgesetzes (SR 840.20), Natur- und Heimatschutzgesetzes (SR 451), Waldgesetzes (SR 921.0), • im Zusammenhang mit landwirtschaftliche Meliorationen, • im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten mit seinen direkt angrenzenden Nachbarn oder dem Staat (öffentliches Baurecht) betreffend Baubewilligungen, Enteignung, Raum- und Zonenplanung sowie Baupolizei. 	Schweiz	3 Monate	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p> <p>e Bei der Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen: Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.</p>
<p>11 Beratungs-Rechtsschutz</p> <p>a In personen-, familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten gewährt Orion Beratungsrechtsschutz.</p> <p>b Bei der Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes und dem damit verbundenen Betriebsinventar oder eines landwirtschaftlichen Grundstücks aus einer Erbschaft gemäss Art. 11, Art. 15 Abs. 1 und Art. 21 des Bundesgesetzes über das Bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11) gewährt Orion Beratungsrechtsschutz.</p>	Schweiz	3 Monate	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p> <p><u>Im Erbrecht:</u></p> <p>Wenn für den Versicherten erkennbar wird, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten, spätestens aber mit dem Tod des Erblassers.</p>
<p>12 Kürzung oder Verweigerung von Direktzahlungen</p> <p>Bei der Anfechtung von Verfügungen betreffend die Kürzung oder Verweigerung von bundes- und kantonalechtlichen Direktzahlungen.</p>	Schweiz	3 Monate	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p>

C Verkehrs-Rechtsschutz

C1 Wer ist versichert

Versichert sind:

- der in der Police aufgeführte Versicherte als
 - Eigentümer, Halter, Mieter oder Lenker eines beliebigen Motorfahrzeuges inkl. Anhänger und nicht fest installierten Wohnwagens oder eines Wasserfahrzeuges,
 - Lenker eines Schienenfahrzeuges,
 - Passagier eines beliebigen Fahrzeuges oder von öffentlichen Verkehrsmitteln,
 - Fussgänger, Radfahrer, Reiter oder Benutzer von zur Fortbewegung dienenden Geräten auf öffentlichen Strassen;
- seine mit ihm im selben Haushalt lebenden Kinder bis und mit dem Kalen-

derjahr, in dem diese das 18. Lebensjahr abgeschlossen haben als

- Passagier eines beliebigen Fahrzeuges oder von öffentlichen Verkehrsmitteln,
- Fussgänger, Radfahrer, Reiter oder Benutzer von zur Fortbewegung dienenden Geräten auf öffentlichen Strassen;
- jeder zur Benützung eines auf den in der Police aufgeführten Versicherten zugelassenen Motorfahrzeuges ermächtigte Lenker bei Fahrten mit diesem Motorfahrzeug sowie Mitfahrer bei Fahrten mit diesem Fahrzeug;
- die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Versicherten, wenn sein Tod einen versicherten Rechtsfall ausgelöst hat oder ein versicherter Rechtsfall noch nicht abgeschlossen ist.

C2 Welche Rechtsfälle sind versichert (abschliessende Aufzählung):

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Karenzfrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:
1 Schadenersatzrecht Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung / Tötung) sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden.	Europa	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.
2 Opferhilfe Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. C2 Abs.1 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe.	Europa	3 Monate	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.
3 Strafanzeige Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. C2 Abs. 1 notwendig ist.	Europa	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.
4 Strafverteidigung Bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden.	Europa	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Rechtsvorschriften.
5 Ausweisentzug und Besteuerung Bei Verfahren vor schweizerischen Verwaltungsbehörden über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises oder über die kantonale Fahrzeugbesteuerung.	Schweiz	3 Monate, ausser beim Verfahren betreffend Ausweisentzug	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften.
6 Sachenrecht Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem versicherten Fahrzeug.	Europa	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.
7 Versicherungsrecht Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit öffentlich-rechtlichen Versicherungen (IV, SUVA etc.), Pensionskassen und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen.	Schweiz	3 Monate	Beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat. In allen übrigen Fällen: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.
8 Patientenrecht Streitigkeiten als Patient gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen in der Schweiz.	Schweiz	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.

Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:	Selbstbehalt:	Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3)
500 000 Ausserhalb der Schweiz: 100 000	CHF 300 plus 10%		- im Zusammenhang mit Ehrverletzungen. - beim Lenken fremder Fahrzeuge für Schäden an diesen Fahrzeugen.
500 000 Ausserhalb der Schweiz: 100 000	CHF 300 plus 10%		
500 000 Ausserhalb der Schweiz: 100 000	CHF 300 plus 10%	Vorschuss für Strafkautionen: 100 000	- im Zusammenhang mit Ehrverletzungen.
500 000 Ausserhalb der Schweiz: 100 000	CHF 300 plus 10%	Vorschuss für Strafkautionen: 100 000	- im Zusammenhang mit Ehrverletzungen. - bei Fällen wegen der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw).
500 000	CHF 300 plus 10%		- bei Verfahren zum Zwecke des Erwerbs oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises.
500 000 Ausserhalb der Schweiz: 100 000	CHF 300 plus 10%		- beim Kauf / Verkauf / Vermietung / Leasing von Fahrzeugen, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbsmässig betreibt.
500 000	CHF 300 plus 10%		
500 000	CHF 300 plus 10%		

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Karenzfrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:
9 Fahrzeug-Vertragsrecht Bei der Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen: Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag (abschliessende Aufzählung).	Europa	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.

D Gemeinsame Bestimmungen

D1 Welche Leistungen werden erbracht?

1 In den versicherten Rechtsfällen erbringt Orion bis zu den in Art. B2 und C2 aufgeführten Versicherungssummen folgende Leistungen (umfasst ein Rechtsfall mehrere Rechtsgebiete mit unterschiedlichen Versicherungssummen, gilt für den ganzen Rechtsfall die niedrigste Versicherungssumme):

- a die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion oder durch im Einvernehmen mit Orion beigezogene spezialisierte Beratungsstellen,
- b das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators,
- c die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlassetes Gutachten,
- d Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse,
- e dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen,
- f das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung oder einer Konkursandrohung,
- g Vorschüsse für Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Diese sind Orion zurückzuerstatten,
- h die für ein ausländisches Gerichtsverfahren nötigen Übersetzungs- und Reisekosten bis zu CHF 5 000.

2 Generell nicht versichert ist die Zahlung von:

- a Bussen,

- b Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht,
- c Schadenersatz,
- d Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren betreffend Verkehrsdelikte (wie z.B. Strafbefehl, Bussenverfügung etc.) und Administrativverfahren (z.B. Verwarnung, Ausweisentzug, Verkehrsunterricht etc.). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten des Versicherten,
- e Kosten und Honorare zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt Orion lediglich Vorschüsse,
- f Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen.

3 Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Sie sind Orion zurückzuerstatten.

4 Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge Versicherte, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag Versicherten werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

D2 Selbstbehalt

In jedem versicherten Rechtsfall ist ein Selbstbehalt geschuldet. Dieser setzt sich aus einem Kostenbeitrag von CHF 300 plus einem %-Satz gemäss Art. B2 bzw. C2 der im Weiteren von Orion erbrachten externen Leistungen zusam-

men. Sofern Orion nur interne Leistungen erbringt sowie in Fällen, wo die versicherte Leistung auf CHF 500 (Art. B2 Abs. 11) begrenzt ist, ist kein Selbstbehalt geschuldet.

D3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind (alle Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. B2 und C2 vor):

1 Ausschlüsse für alle Rechtsschutzversicherungs-Sparten

- a Alle nicht ausdrücklich als versichert bezeichneten Personen, Versicherteneigenschaften Fahrzeuge und Rechtsgebiete wie z.B. Gesellschafts- (inkl. Verantwortlichkeitsklagen gegen Gesellschaftsorgane), Stiftungs-, Vereins-, Abgabe- (z.B. Steuern und Gebühren) und Ausländerrecht;
- b Fälle aus Forderungen und Verbindlichkeiten, die Kraft Erbrecht oder durch Abtretung / Schuldübernahme auf den Versicherten übergegangen sind;
- c Streitigkeiten aus Spiel und Wette, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Timesharing-Ver-

trägen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Termingeschäften, anderen Finanz- und Anlagegeschäften sowie diesbezügliche Streitigkeiten mit allfälligen Vermittlern oder Beauftragten;

- d Die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter sowie bei Leistungspflicht eines Haftpflichtversicherers;
- e Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrung, Nuklearschäden durch Kernenergie, genetische Schäden aufgrund radioaktiver Strahlen, Chemieunfällen sowie genetisch veränderten Lebensmitteln, Pflanzen und Tieren;
- f Fälle als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
- g Fälle gegen Orion, deren Organe und Mitarbeiter;
- h Fälle gegen von Orion oder vom Versicherten mandatierte Anwälte oder Mediatoren;

Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:	Selbstbehalt:	Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3)
500 000 Ausserhalb der Schweiz: 100 000	CHF 300 plus 10%		- bei Vertragsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen mit einem Katalogpreis über CHF 150 000. - beim Kauf / Verkauf / Vermietung / Leasing von Fahrzeugen, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbsmässig betreibt.

- i Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. D1 Abs. 1 lit. f);
- j Mit Ausnahme des in Art. B2 Abs. 11 umschriebenen Beratungsrechtsschutzes, Streitigkeiten zwischen in Hausgemeinschaft lebenden Verwandten, Ehe-, Wohn- und Konkubinatspartnern;

2 Zusätzliche Ausschlüsse in der Betriebs- und Privat-Rechtsschutzversicherung

- a Fälle als Eigentümer, Besitzer, Halter, Lenker, Entleiher, Mieter, Leasingnehmer, Käufer oder Verkäufer von Motorfahrzeugen (mit Ausnahme von Motorfahrrädern) sowie von immatrikulationspflichtigen Luft- und Wasserfahrzeugen. In diesem Zusammenhang gilt es den Verkehrs-Rechtsschutz zu beachten;
- b Streitigkeiten im Zusammenhang mit der entgeltlichen Sportausübung und Trainertätigkeit;
- c Fälle im Zusammenhang mit Schwarzarbeit (z.B. fehlender Sozialversicherungsschutz, Arbeitsbewilligung);

3 Zusätzliche Ausschlüsse in der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

- a Fälle wegen der Anschuldigung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 30 km/h oder mehr, des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen Alkohol (0.8 Promille und mehr), Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe;
- b Fälle wegen der Anschuldigung des Fahrens in angetrunkenem Zustand im Wiederholungsfall, auch bei einem Blutalkoholgehalt von weniger als 0.8 Promille;
- c Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkt, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen ist;
- d Die Eigentümer/Halter von Taxi, Car und Fahrschulwagen;
- e Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen (inkl. nicht bewilligter Rennen auf öffentlichen Strassen), einschliesslich Training;
- f Fälle als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen;

D4 Wann erfolgt eine Leistungskürzung?

Orion verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahr-

unfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

D5 Wann gilt die Versicherung?

1 Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum und dauert bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

2 Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des

Vertrages, bzw. nach Ablauf der in Art. B2 und C2 erwähnten Karenzfrist, eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist. Bei einer Vorversicherung desselben Risikos und einem zeitlich nahtlosen Übergang entfällt diese Karenzfrist, nicht jedoch bei einer Deckungserweiterung. Keine Deckung besteht, wenn ein Fall erst nach Aufhebung der Police oder der entsprechenden Zusatzdeckung angemeldet wird.

D6 Wie kann der Vertrag in einem versicherten Rechtsfall aufgelöst werden?

1 In jedem versicherten Rechtsfall kann

- der in der Police aufgeführte Versicherte bis spätestens 14 Tage, nachdem er von dessen Erledigung Kenntnis erhalten hat,
- die Agrisano spätestens bei der Erledigung des Falles,

den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen.

2 Kündigt der Versicherte, erlischt der Versicherungsschutz mit dem Eintreffen der Kündigung bei der Agrisano. Die Prämie wird anteilmässig zurückerstattet, ausser der Versicherte kündigt den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres. In diesem Fall bleibt der Agrisano der Anspruch auf die Prämie für die laufende Versicherungsperiode gewahrt.

3 Kündigt die Agrisano, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherten. Die Prämie wird anteilmässig zurückerstattet.

D7 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt?

1 Bei Eintritt eines Rechtsfalles, für den ein Versicherter die Dienste von AGRIprotect in Anspruch nehmen will, sind die Agrisano oder Orion sofort schriftlich zu benachrichtigen.

2 Orion bestimmt das zu Gunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen.

Sie (oder eine von ihr bezeichnete Dienstleisterin) führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken. Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Vertreter

zu beauftragen, ohne vorgängig von Orion eine schriftliche Zustimmungserklärung erhalten zu haben. Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung an Orion oder Agrisano einen Anwalt bzw. Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandenen Kosten nur bis zu einem Betrag von CHF 300 versichert. Soweit nicht anders vereinbart, rechnet Orion mit dem Anwalt (auch bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung) nach Aufwand ab. Vereinbart der Versicherungsnehmer mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.

3 Orion hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss Art. D1 das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen. Dieses ergibt sich aus dem Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.

4 Falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen gewährt Orion dem Versicherten die freie Anwaltswahl. Bei einem späteren Anwaltswechsel auf Wunsch des Versicherten hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen

Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorschlagen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden.

5 Der Versicherte hat Orion (oder einer von ihr bezeichnete Dienstleisterin) die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an Orion (oder an eine von ihr bezeichnete Dienstleisterin) weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6 Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen von Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.

7 Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.

D8 Meinungsverschiedenheiten

1 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zu Lasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

2 Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

3 Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt Orion die dadurch entstandenen Kosten im Rahmen der Versicherungsbedingungen, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

D9 Widerrufsrecht und dessen Wirkung

1 Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss, zur Änderung oder zur Verlängerung des Vertrags oder dessen Annahme schriftlich widerrufen.

2 Das Widerrufsrecht erlischt zwei Wochen nach Abschluss, Verlängerung

oder Änderung des Vertrags oder einer anderen Vereinbarung.

3 Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag oder die Annahmeerklärung von Anfang an unwirksam ist.

4 Bereits erbrachte Vertragsleistungen sind zurückzuerstatten.

D10 Was gilt bezüglich der Prämien?

1 Die Prämie wird gemäss dem im Antrag gewählten Zahlungsrhythmus fällig.

2 Erhöht sich der Prämientarif oder ändern sich die Versicherungsbedingungen während der Vertragsdauer, kann die Agrisano oder die Orion die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat die Agrisano oder die Orion dem in der Police aufgeführten Versicherten die neue Prämie oder die neuen Versicherungsbedingungen spätestens 25 Tage vor der Fälligkeit Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Ist dieser mit der Neuregelung des Versicherungsvertrages bzw. Anpassung des Vertrages nicht einverstanden, kann er diesen auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Diese Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres der Agrisano zugegangen sein.

3 Wenn der Versicherte bei der Agrisano die Rechtsschutzversicherung ohne

zusätzliche andere Versicherungen versichert, so ist nur eine jährliche Zahlung der Prämie möglich und es wird eine zusätzliche Administrationsgebühr in der Höhe von jährlich CHF 30 erhoben werden.

4 Wurde die Prämie für eine bestimmte Vertragsdauer vorausbezahlt, und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, so erstattet die Agrisano die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück. Eine Prämienrückerstattung entfällt, wenn

- der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als ein Jahr in Kraft war und auf Veranlassung des Versicherten aufgehoben wurde,
- der Versicherte Obliegenheiten gegenüber der Agrisano beziehungsweise von Orion zum Zwecke der Täuschung verletzt hat.

D11 Verletzung von Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung der Melde- und Mitwirkungspflichten (z.B. bewusst unvollständige oder falsche Orientierung über den Sachverhalt) kann

Orion ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Dies auch, wenn daraus keine Mehrleistungspflicht für Orion resultiert.

D12 An welche Adresse sind Mitteilungen zu richten?

Alle Mitteilungen an die Agrisano können rechtsgültig an die Regionalstellen der Agrisano gerichtet werden. Meldungen von Rechtsfällen sind an den Sitz

von Orion Basel zu richten.

D13 Was geschieht bei einem Wohnsitzwechsel?

Änderungen der Adresse und Verlegung des Wohnsitzes sind der Agrisano innerhalb von 30 Tagen zu melden. Wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtli-

chen Wohnsitz ins Ausland (exkl. Liechtenstein) verlegt, erlischt die Versicherung mit Wirkung ab Abmeldedatum bei der zuständigen Schweizer Behörde.

D14 Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Agrisano gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für

seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

D15 Wo ist der Gerichtsstand?

Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag anerkennt Orion als Gerichtsstand den Sitz oder Wohnsitz der versicherten Person in der Schweiz oder dem

Fürstentum Liechtenstein. Hat er keinen schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz, gilt Basel als Gerichtsstand.

D16 Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet?

1 Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.

2 Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes vom 16. Mai 2001 (VersVG).

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG (AGRI-protect)

ausschliesslich für die Kantone BE, FR, NE und JU

Rechtsträger: Société rurale d'assurance de protection juridique FRV (SRPJ)
Bäuerliche Rechtsschutzversicherung FRV (BRSV)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

gültig ab 1. Januar 2006

Rechtsschutz für Bäuerinnen und Bauern und ihre Betriebe
(Betriebs-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Agrisano-Versicherte)

KUNDENINFORMATIONEN GEMÄSS VVG

Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Allgemeines

Diese Kundeninformation gibt Ihnen einen Überblick über den Versicherer und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Versicherungsantrag, der Versicherungspolice, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Wer ist Versicherer?

Versicherer ist die Agrisano Versicherungen AG mit Sitz an der Laurstrasse 10 in 5200 Brugg. Die Agrisano Versicherungen AG ist eine Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die Agrisano Versicherungen AG deckt die finanziellen Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft. Die versicherten Risiken und den Umfang des Versicherungsschutzes entnehmen Sie dem Versicherungsantrag, der Versicherungspolice und den AVB. Eine Beschreibung der Leistungen der einzelnen Versicherungsprodukte finden Sie in der Leistungsübersicht, die je nach gewähltem Versicherungsprodukt mit dieser Information abgegeben werden.

Keine Versicherungsdeckung besteht für Leiden, die bereits bei Vertragsbeginn bestehen; wenn eine Behandlung nicht zur Behebung einer Gesundheitsstörung oder deren Folgen dient; bei Beteiligung an kriegerischen Handlungen und ähnlichen Ereignissen; bei ausländischem Militärdienst; bei Krankheiten und Unfällen als Folge der aktiven Teilnahme an strafbaren Handlungen oder Schlägereien; für epidemische Erkrankungen; bei Folgen von Erdbeben und anderen Naturkatastrophen.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie zu zahlen?

Die Höhe der Prämie hängt vom Alter, dem zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person, den jeweiligen versicherten Risiken, der gewünschten Deckung und der gewählten Kostenbeteiligung ab. Alle Angaben zur Prämie und Kostenbeteiligung sind im Antrag bzw. in der Offerte aufgeführt. Ebenfalls sind sie Bestandteil der Versicherungspolice. Kollektivversicherungsverträge können abweichende Bestimmungen enthalten.

Die Jahresprämie ist im Voraus zu bezahlen und wird jeweils am 1. Januar eines Jahres oder – bei Ratenzahlungen – am 1. des jeweiligen Monats fällig. Im Falle von Direktzahlungen der Agrisano Versicherungen AG an die Leistungserbringer (Arzt, Spital, Apotheke usw.) ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, vereinbarte Kostenbeteiligungen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung an die Agrisano Versicherungen AG zurückzuerstatten.

Pflichten der versicherten Person

Schadenminderungspflicht

Die versicherte Person hat bei Krankheit oder Unfall sobald als möglich für eine fachgemässe ärztliche Behandlung zu sorgen. Sie ist verpflichtet, den ärztlichen Anordnungen Folge zu leisten und alles zu unterlassen, was zu einer Verschlechterung des körperlichen Zustandes führen könnte.

Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

Änderungen der für die Versicherung wesentlichen persönlichen Verhältnisse und die Änderung des Wohnsitzes sind der Agrisano Versicherungen AG innert 30 Tagen mitzuteilen. Die versicherte Person hat der Agrisano Versicherungen AG vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft über alles zu geben, was sich auf den Versicherungsfall (Krankheit, Unfall, Schwangerschaft) sowie auf frühere Krankheiten und Unfälle bezieht. Sie entbindet die sie behandelnde Medizinalperson gegenüber der Agrisano Versicherungen AG von der beruflichen Schweigepflicht.

Vertragsbeginn, Vertragsdauer und Vertragsende

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag bzw. in der Offerte aufgeführt ist. Der Versicherungsschutz ist für jede Person von dem im Antrag genannten Termin an bis zum Zeitpunkt der Aushändigung der Versicherungspolice provisorisch. Tritt während der Dauer des provisorischen Versicherungsschutzes ein Versicherungsfall ein, so besteht grundsätzlich Versicherungsdeckung. Ausgenommen sind Fälle, die auf eine Krankheit, einen Unfall oder auf Unfallfolgen zurückzuführen sind, die bereits vor Beginn des provisorischen Versicherungsschutzes bestanden haben.

Der Versicherungsvertrag dauert ein Kalenderjahr, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Beginnt der Versicherungsvertrag erst im Laufe eines Kalenderjahres, dauert er bis zum 31. Dezember des entsprechenden Kalenderjahres. Ohne fristgerechte Kündigung verlängert sich der Versicherungsvertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Beendigung durch Kündigung des Versicherungsnehmers

Die Versicherung kann unter Wahrung der Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 30. Juni oder 31. Dezember gekündigt werden. Nach jeder Krankheit, jedem Unfall oder jeder Mutterschaft, für die eine Leistung geschuldet wird, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag schriftlich kündigen, und zwar spätestens 14 Tage nachdem er von der letzten Auszahlung der Agrisano Versicherungen AG Kenntnis erhalten hat. Der Versicherungsschutz erlischt in diesem Fall mit Eintreffen der Kündigung bei der Agrisano Versicherungen AG.

Beendigung durch andere Umstände

Die Versicherung endet mit dem Tod der versicherten Person, dem Erreichen des Alters, bis zu welchem die Agrisano Versicherungen AG Versicherungsschutz gewährt, bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland und nach Ausschöpfung der versicherten Leistung für die betreffende Versicherung.

Kündigung durch die Agrisano Versicherungen AG

Die Agrisano Versicherungen AG verzichtet auf ihr gesetzliches Kündigungsrecht. Vorbehalten bleibt der Rücktritt vom Vertrag wegen vertragswidrigen Verhaltens, beispielsweise wegen Anzeigepflichtverletzung oder versuchtem oder vollendetem Versicherungsmissbrauch.

Wird die Pflicht zur Zahlung der Prämien oder der Kostenbeteiligung durch den Versicherungsnehmenden nicht fristgerecht erfüllt, so erfolgt eine schriftliche Zahlungsaufforderung, den ausstehenden Betrag innert 14 Tagen zu bezahlen. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung, so besteht bis zur vollständigen Zahlung der Prämie samt Zinsen und Verwaltungskosten für Krankheiten und Unfälle und deren Folgen keinerlei Versicherungsdeckung, auch nicht bei nachträglicher Zahlung. Werden Ausstände nicht innert zwei Monaten nach Ablauf beglichen, erlischt der Vertrag. Die Agrisano Versicherungen AG kann nach Ablauf der Mahnfrist vom Vertrag zurücktreten. Mit der Beendigung der Versicherung erlischt auch die Leistungspflicht der Agrisano Versicherungen AG, selbst wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Datenbearbeitung

Die Agrisano Versicherungen AG bearbeitet und behält Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Agrisano Versicherungen AG kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.

Sofern die Auskünfte zur Beurteilung des Versicherungsschutzes oder des Schadenfalles notwendig sind, ist die Agrisano Versicherungen AG ermächtigt, jederzeit Ärzten, Spitalern wie auch anderen Leistungserbringern sowie bei Sozial- und Privatversicherern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einerseits Auskünfte zu erteilen und andererseits bei solchen Auskünften einzuholen. Ferner kann die Agrisano Versicherungen AG bei Amtsstellen und Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Die versicherte Person hat das Recht, bei der Agrisano Versicherungen AG über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Art und Dauer der Aufbewahrung beschränken sich auf die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere diejenigen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

Rechtsschutz für Bäuerinnen und Bauern und ihre Betriebe | ausschliesslich für die Kantone BE, FR, NE und JU

1. ZWECK UND ZIEL

Die Société rurale d'assurance de protection juridique FRV (SRPJ), bzw. Bäuerliche Rechtsschutzversicherung FRV (BRSV), nachfolgend die Gesellschaft, bezweckt, in Zusammenarbeit mit der Krankenkasse Agrisano, die Unterstützung und Vertretung der beruflichen und privaten Interessen der Bauernfamilien. Zu diesem Zweck arbeiten die Gesellschaft und die Krankenkasse Agrisano eng mit den kantonalen landwirtschaftlichen Organisationen zusammen.

Die Gesellschaft steht den Versicherten bei, soweit sie bei der Ausübung ihres Berufes als Landwirt sowie im Privatbereich und im Strassenverkehr mit rechtlichen Problemen konfrontiert sind. Zuerstformen (wie Viehhandel, Lohnunternehmen, Agro-Tourismus, Pferdeponen, etc.) in Kombination mit einem Landwirtschaftsbetrieb sind eingeschlossen.

2. VERSICHERTE PERSON

- die in der Police genannte versicherte Person;
- ihre mit ihr im selben Haushalt lebenden Kinder bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem diese das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- die Rechtsnachfolger einer verstorbenen versicherten Person, wenn ihr Tod einen versicherten Rechtsfall ausgelöst hat, oder ein versicherter Rechtsfall noch nicht abgeschlossen ist.

3. VERSICHERTE RECHTSGEBIETE (Liste abschliessend)

A) SCHADENERSATZLEISTUNGEN

- wenn dem Versicherten ein durch Dritte verursachter Personen- oder Sachschaden droht und es darum geht, alle Massnahmen zu ergreifen, um den Schaden zu verhindern oder die Folgen zu mildern;
- wenn ein Versicherter einen durch Dritte verursachten Personen- oder Sachschaden erleidet und es darum geht, Schadenersatz zu erlangen.

B) STREITIGKEITEN MIT SOZIAL- ODER PRIVATVERSICHERUNGEN

C) VERFAHREN VOR STRAF- UND VERWALTUNGSBEHÖRDEN

- wenn ein Versicherter wegen Verletzung von Rechtsvorschriften belangt wird;
- wenn er einen Entscheid einer Verwaltungsbehörde anfechtet, der seine Interessen verletzt.

D) VERKEHRsunFÄLLE UND VERSTÖSSE GEGEN DIE STRASSENVERKEHRSGESETZGEBUNG, ungeachtet der Art des Fahrzeugs und des beruflichen oder privaten Zwecks der Fahrt (unter Vorbehalt von Ziff. 7).

Der Rechtsschutz wird nicht gewährt bei der Lenkung eines Motorfahrzeugs mit einem Blutalkoholgehalt über dem gesetzlichen Grenzwert (0,5 Promille) oder unter Drogeneinfluss.

E) STREITIGKEITEN AUS OBLIGATIONENRECHTLICHEN VERTRÄGEN

F) STREITIGKEITEN BETREFFEND LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE GRUNDSTÜCKE

- Nachbarschaftskonflikte;
- Enteignung, Baupolizei, Raumplanung oder Meliorationen

G) ERBSCHAFTSSTREITIGKEITEN BETREFFEND LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE GÜTER UND GRUNDSTÜCKE

4. NICHT VERSICHERTE RECHTSFÄLLE

Kein Rechtsschutz wird gewährt

- bei Streitigkeiten zwischen Versicherten oder zwischen Versicherten und einem Landwirt bezüglich landwirtschaftlicher Tätigkeit. Das gleiche Prinzip gilt bei Streitigkeiten zwischen Versicherten und einer aus Versicherten bestehenden Körperschaft (Käsereigesellschaft, Alpge nossenschaft, usw.). Mit Einverständnis beider Parteien unterstützt die Gesellschaft diese jedoch bei der Suche nach einer einvernehmlichen

Konfliktlösung, ohne Übernahme von externen Kosten.

- bei Streitigkeiten mit landwirtschaftlichen Organisationen im Sinne der kantonalen Landwirtschaftskammern und mit landwirtschaftlichen Dachorganisationen auf kantonaler und Bundesebene sowie mit ihren Organen und Beauftragten;
- bei vorsätzlicher Rechtsverletzung oder bei Zuwiderhandlungen gegen gerichtliche Entscheide;
- bei Lenken eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss (vgl. Ziff. 3 d);
- bei Konsultation eines Anwalts oder Einleitung eines Verfahrens ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft (vgl. Ziff. 11).

5. VERSICHERTE LEISTUNGEN

Die Gesellschaft übernimmt pro Rechtsschutzfall Kosten bis zum Betrag von CHF 100'000.-, die sich gestützt auf von der Gesellschaft im Interesse des Versicherten veranlasste oder genehmigte Massnahmen zur einvernehmlichen oder gerichtlichen Streiterledigung ergeben, so für Gerichtskosten, Anwaltskosten und Expertenonorare. Ausgenommen sind Bussen und Prozessentschädigung an die Gegenpartei im Falle des Unterliegens.

Die Verfahrenskosten werden nur insoweit vergütet, als die Gesellschaft zur Vertretung des Versicherten interveniert hat.

Bei Erbschaftsstreitigkeiten werden 50% der Sachverständigenkosten (Honorare Notar, Ertragswertschätzung) übernommen, um den bei allen Erbfolgeregelungen streitunabhängig anfallenden Kosten Rechnung zu tragen.

6. KOSTENBEITRAG DES VERSICHERTEN

Die versicherte Person hat einen Beitrag von 20% an die Anwalts- und Sachverständigenonorare zu leisten, mindestens jedoch CHF 250.-. Regelt die Gesellschaft den Streitfall mit eigenen Mitteln, so wird keine Beteiligung verlangt.

7. RÄUMLICHE GELTUNG

Die Versicherung gilt nur für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein, mit Ausnahme von Verkehrsunfällen während beruflicher Fahrten ins Ausland.

8. ZEITLICHE GELTUNG

Der Versicherungsschutz tritt drei Monate nach Abschluss in Kraft.

Er gilt ausschliesslich für Rechtsfälle, die während der vertraglichen Geltungsdauer eintreten. Ein Rechtsfall ist spätestens dann eingetreten, wenn für den Versicherten erkennbar wird, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten.

Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police genannten Daten. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht ein Versicherungspartner spätestens drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

9. PRÄMIEN

Die Prämie wird in der Police festgehalten und gemäss dem im Antrag gewählten Zahlungsrhythmus fällig. Ändert der Prämientarif während der Vertragsdauer, kann die Krankenkasse Agrisano die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem in der Police aufgeführten Versicherten die neue Prämie spätestens 25 Tage vor der Fälligkeit bekannt zu geben. Ist dieser mit der Neuregelung des Versicherungsvertrages nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Erfolgt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsänderung.

Wenn der Versicherte bei der Krankenkasse Agrisano die Rechtsschutzversicherung ohne zusätzliche andere Versicherungen versichert, so ist nur eine

jährliche Zahlung der Prämie möglich, und es wird eine zusätzliche Administrationsgebühr in Höhe von jährlich CHF 30. erhoben.

Wurde die Prämie für eine bestimmte Vertragsdauer vorausbezahlt, und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, so erstattet die Krankenkasse Agrisano die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück. Eine Prämienrückerstattung entfällt, wenn

- der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als ein Jahr in Kraft war und auf Veranlassung des Versicherten aufgehoben wurde;
- der Versicherte Obliegenheiten gegenüber der Krankenkasse Agrisano beziehungsweise der Gesellschaft zum Zwecke der Täuschung verletzt hat.

10. GERICHTSSTAND

Bei Klagen aufgrund dieser allgemeinen Versicherungsbedingungen anerkennt die Gesellschaft neben ihrem Sitz in Montreux den Wohnort des Anspruchsberechtigten als Gerichtsstand.

11. ABWICKLUNG DER RECHTSFÄLLE

Die Gesellschaft übt grundsätzlich eine **Informationstätigkeit** in Rechtsbereichen aus. Sobald ein Problem rechtlicher Natur erkennbar wird, ist es unerlässlich, dass die versicherte Person unverzüglich mit der Gesellschaft Kontakt aufnimmt und dieser alle Akten zustellt. Damit trägt sie dazu bei, **Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen**. Ist der Streit nicht zu verhindern, bemüht sich die Gesellschaft um eine gütliche Regelung. Wenn diese Bemühungen scheitern, oder die Gesellschaft es als gerechtfertigt erachtet, leitet diese ein gerichtliches Verfahren ein. In diesem Fall steht dem Versicherten das Recht der freien Anwaltswahl zu. Die versicherte Person verpflichtet sich, die Gesellschaft über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihren Anwalt von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden.

Die Gesellschaft übernimmt in keinem Fall Kosten für Gerichtsverfahren oder Anwälte, welche ohne ihre vorherige Einwilligung eingeleitet bzw. konsultiert worden sind.

12. SCHIEDSGERICHT

Besteht zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft Uneinigkeit über die Zweckmässigkeit von gütlichen bzw. gerichtlichen Schritten, kann ein einvernehmlich bestimmter Schiedsrichter oder, bei fehlendem Einvernehmen, der Gerichtspräsident des Wohnorts des Versicherten angerufen werden.